

V1.0	<p style="text-align: center;">Merkblatt für das Abbrennen von offenen Feuern im Freien</p>	
------	--	---

Die Anlässe für ein Feuer im Freien sind vielfältig. Von der Brauchtumspflege (Johannisfeuer, Osterfeuer, ...) bis hin zu privaten Anlässen. Damit dies auch ohne Gefahr gelingt, sind Regeln, Vorschriften und Gesetze zu beachten.

Wir möchten Sie in diesem Merkblatt auf die wichtigsten Regeln und Vorschriften insbesondere aus brandschutzfachlicher Sicht hinweisen und oft gestellte Fragen beantworten.

Neben Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes sind ggf. weitere Rechtsgebiete wie Abfall-Naturschutz oder Wasserrecht zu beachten. Inwiefern diese Rechtsgebiete betroffen sind, ist jeweils im Einzelfall mit den zuständigen Behörden (Gemeinden, Landratsamt (Umweltamt), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) vorab abzustimmen.

Was gilt als „offenes Feuer“?

- Lagerfeuer, unverwahrtes Feuer, offenes Licht, Grillfeuer,
- Brauchtumsfeuer, z.B. Johannifeuer, Sonnwendfeuer, Osterfeuer, usw.

Besteht eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

Anzeige- bzw. Erlaubnisfreiheit besteht für offenes Feuer, welches ausschließlich auf Privatgelände oder auf extra von der Gemeinde dafür eingerichteten und ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten betrieben wird und die folgenden Mindestabstände einhält:

- mind. 5m** von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ausgehend gemessen) oder sonstigen brennbaren Stoffen
- mind. 100m** von leicht entzündlichen Stoffen (betrifft offene Feuerstätten; soweit keine anderweitigen Abstände durch Hersteller angegeben sind)
- mind. 25m** von leicht entzündlichen Stoffen (betrifft Feuerstätten im Übrigen)

Anzeigepflichtig ist ein offenes Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Hierunter fallen auch Brauchtumsfeuer.

Die gesamte Veranstaltung ist rechtzeitig, im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 LStVG, spätestens eine Woche vorab **schriftlich** oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Zahl der zugelassenen Teilnehmer bei der **Stadt-/ Gemeindeverwaltung** anzugeben.

Erlaubnispflichtig ist offenes Feuer, bei dem der Mindestabstand von mind. 100m zu einem Wald nicht eingehalten werden kann.

Ausgenommen von dieser Erlaubnispflicht sind Waldbesitzer oder deren Beschäftigte, Jagdausübungsberechtigte und Holznutzungsberechtigte. (Art. 17 Abs. 4 BayWaldG)

Die **Erlaubnis ist schriftlich** beim **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** einzuholen.

Genehmigungspflichtig ist offenes Feuer, wenn mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen (Art. 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LStVG). Die **Genehmigung ist schriftlich** bei der **Stadt-/ Gemeindeverwaltung** einzuholen.

Ggf. weitere Erlaubnis- und Genehmigungspflichten können aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z.B. Schutzgebiete) bestehen und sind jeweils im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abzustimmen.



Anforderungen im Umgang mit offenem Feuer

- Die Verordnung zur Verhütung von Bränden ist immer zu beachten.
- Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VVB).
- Bei der Brennstoffwahl sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Beispielsweise ist nur naturbelassenes Holz zu verwenden.
- Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB)
- Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen. (§ 4 Abs. 2 VVB)
- Beim Verlassen der Feuerstätte müssen Feuer und Glut erloschen sein. (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB)
- Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist darauf zu achten, dass Brennmaterial erst kurz vor dem Abrennen aufgeschichtet wird.

Weitere Hinweise

- Halten Sie eine Zufahrt für die Feuerwehr frei!
- Zur Alarmierung der Feuerwehr muss eine Möglichkeit bestehen. (z.B. Mobiltelefon)
- Eine Genehmigung des Grundstückseigentümers muss vorliegen.
- Der Abbrennplatz muss einen festen, ebenen und nichtbrennbaren Untergrund haben.
- Achten Sie auf Funkenflug!
- Verbrennen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Flächen.
- Erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sind zu verhindern.
- Auf weitere Gefährdungen achten z.B. Hochspannungsleitungen.
- Besonders bei Trockenheit wird die Vorhaltung von geeigneten Löschgeräten empfohlen bzw. wird eine Reduzierung der Größe des Feuers als zweckmäßig erachtet.
- Bei akuter Waldbrandgefahr (Waldbrandstufe 4 und 5) sollten offene, unverwahrte Feuer grundsätzlich nicht entzündet werden, auch wenn das Durchführen bereits angezeigt ist. Der Deutsche Wetterdienst gibt vom 01. März bis zum 31. Oktober tagesaktuell den Waldbrandgefahrenindex (WBI) und den Grasland-Feuerindex (GLFI) bekannt.
<https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes.html>

Ggf. tangierte rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
- Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Bitte beachten:

Gedruckte Ausgaben dieses Merkblattes unterliegen nicht dem Änderungsdienst. Nur die Version im Internet hat Gültigkeit. Für die Aktualität von Ausdrucken und auf anderen Medien gespeicherten Versionen wird keine Verantwortung übernommen.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Brandschutzdienststelle | Erlangen-Höchstadt | Nägelesbachstr. 1 | 91052 Erlangen
Telefon: 09131 / 803 – 1630 | E-Mail: vb@kreisbrandinspektion-erh.de